

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Eineborn (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn in seiner Sitzung am 13.08.2020 mit Beschluss-Nr. 22/2020 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Eineborn beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Eineborn wird im § 13 Inkrafttreten ergänzt und lautet wie folgt:

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eineborn, 13.08.2020



Pufe
Bürgermeister

Bekanntmachungstafel: Dorfstraße 13, Gemeindebüro

ausgegangen am:

abgenommen am:

13.08.2020
01.12.2020

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn hat in seiner Sitzung am 13.08.2020,
Beschluss Nr. 22/2020

**die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Eineborn
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 07.09.2020
AZ 968.2/0876 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Eineborn, 10.10.2020


Pufe
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: Bushaltestelle

ausgehangen am: 15.10.2020

abgenommen am: 01.12.2020

Satzung der Gemeinde Eineborn über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Ver- kehrsanlagen

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 889), sowie der Änderung der §§ 7, 15, 21a geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn für die Gemeinde Eineborn in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besondere Vorteile erhebt die Gemeinde Eineborn Beiträge nach der Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

Zu den Verkehrsanlagen in Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und selbständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.

Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Abrechnungseinheiten

- (1) Es wird eine Abrechnungseinheit für den gesamten Ort gebildet, die innerhalb des Ortes gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Rinnen und Bordsteinen
 - c) Radwegen
 - d) Gehwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Oberflächenentwässerung
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkierungsflächen
 - i) unselbständigen Grünanlagen / Straßenbegleitgrün

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. Die Grundstücksfläche (Abs. 2 und 3) ist mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 4 bzw. 5) zu vervielfachen.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 4.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

- a) die insgesamt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, grundsätzlich die Gesamtfläche des Grundstücks
- b) die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch
 - aa. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung) in der gesamten Abrechnungseinheit von 35 m, Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - bb. soweit sie nicht an einer Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung) in der gesamten Abrechnungseinheit von 35 m, Die Regelung nach a) und b) gelten ebenso für den Absatz (2). Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 und 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die die Erschließungsanlage nutzen können, die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Sofern die fiktive Grundstücksfläche die Buchgrundstücksfläche übersteigt, wird diese auf die Letztere begrenzt.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Festplatz festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und die Erschließungsanlage nutzen können ist wie unter 3 c zu verfahren.
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch die Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- f) bei Grundstücken, die als Campingplatz oder Freibad genutzt werden, wird in allen Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Bei Grundstücken im Außenbereich, oder die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), gelten als Nutzungsfaktoren, wenn sie ohne Bebauung sind, bei

- | | |
|---|--------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen: | 0,0167 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland: | 0,0333 |
| c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) | 1,0 |

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Campingplätze, Freibäder, Sportanlagen, Friedhöfen oder Dauerkleingärten); 1,0 bei Festplätzen
 - g) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). Ist die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, gilt die tatsächliche Anzahl der Geschosse.
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung aus oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosszahlen überwiegt.
Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Nutzungsfläche.
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 85 Abs. 2 ThürBO, wenn ihre Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragen.
Auf Grund regionaler Besonderheiten sind Geschosse Vollgeschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.
Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächliche überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Satz 3 ab- bzw. aufgerundet.

§ 7

Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde Eineborn am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 50,00 %

§ 8

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen können bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt werden.
- (3) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsgrundlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Eineborn, alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignet Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksflächen bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12
Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages erreicht hat, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.


Pufe
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 mit Beschluss 15/2015 die

Satzung der Gemeinde Eineborn über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland – Kreises hat mit dem Schreiben vom 21.12.2015 AZ 969.60/EIN-ANZEIGE SAB die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Eineborn, den 21.12.2015



Pufe
Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.12.15



Abgenommen am: 07.01.2016

Eineborn, Dorfstraße 13 - Gemeindebüro